

RS Verg 2011/11/17 N/0087-BVA/12/2011-24

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2011

Norm

GewO 1994 §86 Abs1

1. GewO 1994 § 86 heute
2. GewO 1994 § 86 gültig ab 01.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. GewO 1994 § 86 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
4. GewO 1994 § 86 gültig von 19.03.1994 bis 26.02.2008

Rechtssatz

Die teilweise Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung ist gemäß § 86 Abs 1 GewO 1994 aufgrund eines Größenschlusses zulässig. Wenn die gesamte Gewerbeberechtigung durch Rücklegung enden kann, dann kann auch ein bloßer Teil zurückgelegt werden, weil dem keine gesetzliche Zielsetzung entgegensteht. Die teilweise Zurücklegung einer Gewerbeberechtigung ist gemäß Paragraph 86, Absatz eins, GewO 1994 aufgrund eines Größenschlusses zulässig. Wenn die gesamte Gewerbeberechtigung durch Rücklegung enden kann, dann kann auch ein bloßer Teil zurückgelegt werden, weil dem keine gesetzliche Zielsetzung entgegensteht.

Entscheidungstexte

- N/0087-BVA/12/2011-24
Entscheidungstext Bundesvergabebehörde Bescheid 17.11.2011 N/0087-BVA/12/2011-24

Schlagworte

Gewerbeberechtigung; Zurücklegung;

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2012

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>